Rudolf Mühlbauer Camerloherstraße 7 85737 Ismaning

24.03.2020

An die Präsidentin des Sozialgerichts München Frau Dr. Edith Mente Richelstraße 11 80634 München

Recht auf den gesetzlichen Richter Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) und § 16 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Sehr verehrte Frau Präsidentin Dr. Edith Mente,

am 19.3.2020 wollte ich anlässlich einer Schriftsatzabgabe vor Ort prüfen, welche gesetzlichen Richter für meinen Fall S 35 KR 1844/19 zuständig sind. Leider musste ich unverrichteter Dinge wieder nach Hause fahren.

Bitte lesen Sie meine Aktennotiz:

Auskunft Sozialgericht München zur Einsichtnahme in Geschäftsverteilungsplan:

Am 19.3.2020 habe ich mit Abgabe des Schriftsatzes an das SG der Dame am Empfang gesagt, dass ich die Zuständigkeit meines gesetzlichen Richters prüfen möchte und ob ich deswegen Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan nehmen könnte. Da müsse sie erst nachfragen, hat eine Nummer gewählt und Auskunft erhalten, dass sie zurückgerufen wird. Zwischenzeitlich lief eine Frau Meier am Empfang vorbei, die über mein Anliegen informiert wurde und mir sagte, dass der Geschäftsverteilungsplan im Internet sei. Ich sagte ihr, dass ich das schon versucht hätte aber nicht erfolgreich war. Sie meinte, der Geschäftsverteilungsplan könnte unter dem LSG zu finden sein. Auf meine Frage, ob ich da neben meinen gesetzlichen Berufsrichter auch die beiden ehrenamtlichen Richter - die ja wie ich ihr sagte, die gleichen Rechte und Pflichte haben - sehen würde gab sie kund, dass das nicht der Fall sei und in der Praxis gar nicht gehen würde. Bei den ehrenamtlichen Richtern handelt es sich um einen Pool in einer Liste, auf die im konkreten Verhandlungsfall zurückgegriffen wird und die Auswahl der "Ehris" erfolgt nach Verfügbarkeit, Zuständigkeit des Sachgebietes und konkreter Lage, worum es gehen würde. Man weiß vorher nie, wer der ehrenamtliche Richter beim Sozialgericht sein wird. Die Diskussion wurde "angespannter", im Übrigen verstehe ich nicht, wieso ich überhaupt eine Internetseite vom LSG aufrufen sollte, wo ich doch hier am SG bin und es eine Angelegenheit betrifft, für die nach Gesetz das SG zuständig ist. "Da soll ich mich dann am besten mit einem Schreiben an die Leitung richten". Frau Meier bat die Dame vom Empfang bei einer Frau Paw.... (??Name verstand ich nicht) anzurufen und entfernte sich von mir. Die Dame vom Empfang rief die Frau Paw....(?) an, schaltete aber vorher das Mikro aus, so dass ich nicht genau hören konnte (hören sollte?), was sie ihr erzählte (...bei ihr steht ein Herr Mühlbauer und der möchte was vom Geschäftsverteilungsplan......). Die tel. Anfrage wurde beendet. Die Dame sagte mir, dass der Vorgang geklärt wird und sie

zurückgerufen wird. Ich soll doch einstweilen bei den Besucherstühlen unten Platz nehmen, bis sie mich aufrufen würde. Nach ca. 3 Minuten erfolgte dies mit dem Ergebnis: den Geschäftsverteilungsplan kann ich auf der Internetseite des LSG finden, das LSG ist nämlich die übergeordnete Behörde vom SG (ein zwischenzeitlich neu hinzugekommener Kollege nickte den Aussagen zustimmend zu..... ich ersparte mir weitere Fragen).

19. März 2020

Mühlbauer

Verehrte Frau Dr. Mente, der Auftritt Ihrer Mitarbeiter verträgt sich nicht mit dem Gesetz:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 21e

- (1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.
- (2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das Präsidium kann anordnen, daβ ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.
- (5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt oder soll sein Zuständigkeitsbereich geändert werden, so ist ihm, außer in Eilfällen, vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (6) Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, so ist das Präsidium vorher zu hören.
- (7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. § 21i Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend.
- (9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

\$ 6

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

- 1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- 2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter

Auszug aus Wikipedia:

Das Recht auf den gesetzlichen Richter ist in Deutschland in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) und im § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt. Es bedeutet, dass jeder Anspruch hat auf eine im Voraus festgelegte und hinterher überprüfbare Festlegung, welcher Richter für welchen Fall zuständig ist. Hierdurch soll verhindert werden, dass unter Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt

errichtete Ausnahmegerichte Einfluss auf das Ergebnis eines konkreten Verfahrens nehmen (§ 101 Abs. 1 Satz 1 GG).

Frau Dr. Mente aufgrund des zuvor geschilderten Auftritts "Ihres" Sozialgerichts erwarte ich, dass mir innerhalb der nächsten 14 Tage eine Kopie des Präsidiumsbeschlusses zukommt, in der ich ersehen kann, welche drei Richter für meinen Fall in 2020 zuständig sind. Die gesetzlich geregelte Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan vor Ort werde ich im Bedarfsfall nach "Corona" erledigen.

Mit freundlichen Grüßen

K./Willlauor Rudolf Mühlbauer